Der preußische Landesgesundheitsrat.

Ueber den nach Beschluß des Staatsministeriums vom 30. IV. d. J. zu bildenden Landesgesundheitsrat (vgl. Nr. 22 S. 634) wird folgender Erlaß veröffentlicht:

„Es wird ein Landesgesundheitsrat gebildet, der am 1. VII. 1921 seine Tätigkeit beginnt. An diesem Tage werden die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen (Königliche Order vom 16. XII. 1808), die Technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten (Instruktion vom 27. X. 1849) und der Apothekerrat (Allerhöchste Verordnung vom 29. IV. 1896) aufgehoben, deren Geschäfte vom Landesgesundheitsrate mit erledigt werden. Für den Landesgesundheitsrat gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Der Landesgesundheitsrat ist eine Behörde zur Beratung des Staatsministeriums, insbesondere des Ministers für Volkswohlfahrt, in allen Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der sozialhygienischen Fürsorge sowie in den damit zusammenhängenden Angelegenheiten der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft. Er ist zugleich Gutachterausschuß für ärztliche Fragen in Rechtsstreitigkeiten.

Der Landesgesundheitsrat hat im besonderen

a) sich über alle ihm vom Minister für Volkswohlfahrt zur Begutachtung vorgelegten Fragen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, der gesundheitlichen Fürsorge und der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft aus zu äußern sowie die ihm vom Minister für Volkswohlfahrt auf Ersuchen der Gerichtsbehörden aufgetragenen ärztlichen Gutachten zu erstatten. Die Gutachten auf Ersuchen der Gerichtsbehörden sind nur zu erstatten, wenn bereits ein anderer Gutachter über die zu begutachtende Frage gehört worden ist;
b) aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, die auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitsfürsorge bestehen; auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, die ihm geeignet erscheinen, die Aufgaben der Medizinalabteilung zu fördern.

§ 2. Der Landesgesundheitsrat besteht aus:
a) dem Präsidenten und seinem Stellvertreter;
b) den Mitgliedern.

Der Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder werden für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Staatsministerium ernannt und bei ihrer Einführung durch den Minister für Volkswohlfahrt mittels Handschlags an Eidesstatt auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf amtliche Verschwiegenheit verpflichtet. Der Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder, sofern sie sich zur Zeit ihrer Ernennung in einer amtlichen Stellung befanden, scheiden vor Ablauf ihrer Ernennungsperiode aus, sobald sie aufhören, in amtlicher Stellung zu sein.

§ 3. Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können außerdem Sachverständige, deren Teilnahme von dem Landesgesundheitsrat, einem Ausschuß oder dem Präsidenten für zweckmäßig gehalten wird, von diesem mit Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt zugezogen werden.

Die Sachverständigen haben beratende Stimme.

§ 4. Der Landesgesundheitsrat tagt in seiner Gesamtheit oder in Ausschüssen.

Ausschüsse werden gebildet für:
a) das Heilwesen einschließlich der Aus- und Fortbildung der Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und der übrigen Medizinalpersonen;
b) das Gesundheitswesen (Nahrungsmittel-, Wohnungshygiene, Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe usw.);
c) die Seuchenbekämpfung;
d) die Arzneiversorgung;
e) die Gerichtliche und Soziale Medizin sowie die gerichtliche Psychiatrie;
f) die Gesundheitsfürsorge (Soziale Hygiene);
g) die Gewerbehygiene und die gesundheitliche Arbeiterfürsorge;
h) die Schulgesundheitspflege;
i) das Bevölkerungswesen und die Rassenhygiene;
k) die Prüfung der Aerzte zur Erlangung der Befähigung für die Anstellung als beamteter Arzt.

Der Minister für Volkswohlfahrt ist befugt, noch andere Ausschüsse nach Bedarf zu bilden und bestimmte Geschäfte besonderen Unterausschüssen zu übertragen.

---

[1]) Wir haben diesen — durch verschiedene Umstände verzögerten — Brief des russischen Volkskommissars für die öffentliche Gesundheit selbstverständlich aus Gründen der Loyalität wiedergegeben, ohne begreiflicherweise beurteilen zu können, inwieweit die darin enthaltenen Angaben der Wirklichkeit voll entsprechen. D. Red.

Heruntergeladen von: NYU. Urheberrechtlich geschützt.

§ 5. Der Präsident teilt die Mitglieder den Ausschüssen und Unterausschüssen für die Dauer ihrer Ernennungsperiode zu.

Zu den Sitzungen der einzelnen Ausschüsse und Unterausschüsse können Mitglieder anderer Ausschüsse und Unterausschüsse zugezogen werden, auch kann der Präsident die gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse anordnen.

§ 6. Die Einberufung des Landesgesundheitsrats in seiner Gesamtheit bedarf der Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt. Dieser kann auch die Einberufung eines Ausschusses oder eines Unterausschusses anordnen. Im übrigen bestimmt der Präsident, ob eine Angelegenheit einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zu unterbreiten ist.

§ 7. Der Präsident verteilt den Arbeitsstoff, ernennt die Berichterstatter aus der Zahl der Mitglieder oder Sachverständigen, beraumt die Sitzungen an, erläßt die Einladungen hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung sowie nötigenfalls der zur Erläuterung dienenden Vorlagen und leitet die Verhandlungen. Im Falle seiner Behinderung tritt sein Stellvertreter ein. Bei den Sitzungen der Ausschüsse kann sich der Präsident durch ein Ausschußmitglied in der Leitung dauernd vertreten lassen.

§ 8. Die Tagung des Landesgesundheitsrats in seiner Gesamtheit ist öffentlich, sofern nicht aus besonderem Anlaß für die ganze Sitzung oder für Teile derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abweichende Vota sind auf Antrag in die Niederschrift aufzunehmen, ebenso Anträge, die zwar nicht eine Mehrheit, aber doch mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer auf sich vereinigt haben.

§ 10. Ueber den Gang der Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Minister für Volkswohlfahrt bestimmt denjenigen Beamten, der die Niederschrift mit Hilfe des erforderlichen Personals aufnimmt, ebenso werden die Bureau- und Schreibarbeiten des Landesgesundheitsrats im Bureau des Ministeriums für Volkswohlfahrt erledigt.

§ 11. Die Mitglieder des Landesgesundheitsrats erhalten Gebühren, Anwesenheitsgeld oder Reisekostenvergütung nach besonderer Anweisung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers.

§ 12. Im übrigen regelt sich der Geschäftsgang des Landesgesundheitsrats nach einer Geschäftsordnung, die der Minister für Volkswohlfahrt erläßt.

§ 13. Der Minister für Volkswohlfahrt wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt."

In dem mit dem vorstehenden Erlaß des preußischen Staatsministeriums geschaffenen obersten Beirat des preußischen Wohlfahrtsministers hat die Medizinalreform vom Jahre 1897 eine wesentliche Ergänzung gefunden. Die zu Beginn der neunziger Jahre wieder dringend erhobene Forderung nach einer Neugestaltung der preußischen Medizinalverwaltung wurde auf Grund der Verhandlungen der vom 3.—5. V. 1897 vom Kultusminister einberufenen „Medizinal-Konferenz" nur zum geringen Teil erfüllt. Die Reform blieb in der untersten Instanz der Medizinalbehörden stecken und beschränkte sich auf die Schöpfung des Kreisarztgesetzes. Selbst die in Aussicht genommene Umgestaltung der Bezirks- und Provinzialinstanz blieb unerledigt; eine Aenderung der Zentralinstanz war von vornherein ausgeschlossen worden.

Der Erlaß vom 30. IV. 1921 stellt ein Gegenstück zu der damaligen „Reform" dar. Nicht nur die Provinzial-Medizinal-Kollegien werden, einer oft erhobenen Forderung gemäß, aufgehoben, sondern auch die beratenden Behörden der Zentralinstanz, die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sowie die analogen Körperschaften für die Apotheker und Pharmazeuten. Der umfassende Wirkungskreis des Landesgesundheitsrats ist im wesentlichen demjenigen des Reichsgesundheitsrats ähnlich, mit Beschränkung auf Preußen. Zum Teil greift er in das Arbeitsgebiet der Aerztekammern über. Näheres über seine Aufgaben wird man aus den Ausführungsbestimmungen des Erlasses ersehen. Erst nach deren Veröffentlichung werden die kritischen Erörterungen über das neue Organ des Wohlfahrtsministers einsetzen können. J. S.

Heruntergeladen von: NYU. Urheberrechtlich geschützt.